

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 133

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2004

Nr. 4 12. Jahrgang

Inhalt

Entschädigungssatzung
über die Aufwands-, Verdienstaussfall-
und Auslagenentschädigung
für alle Mitglieder der
Gemeindevertretung
der Gemeinde Jacobsdorf S. 1

Satzung
über die Nutzung kommunaler
Einrichtungen
der Gemeinde Briesen (Mark) S. 2

Öffentliche Bekanntmachung der
Schlussfeststellung S. 3

Bekanntmachung der
Gemeinde Briesen über die
Aufstellung des Bebauungsplans
Wochenendsiedlung "Am Rehhagen" S. 4

Entschädigungssatzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf

Auf Grund des § 37 Abs. 4 und 5 der GO (GVBl. Teil I S. 398) in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 01.03.2004 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Sitzungsgelder

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(2) Mitglieder von Ausschüssen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld.

(4) Berufene Sachkundige Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(5) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

§ 2 Entschädigung

(1) Die Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

ehrenamtliche Bürgermeister
650,00 €/Monat

Ortsbürgermeister
150,00 €/Monat

Gemeindevertreter
30,00 €/Monat

Mitglieder der Ortsbeiräte
20,00 €/Monat

(2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung von 50 v.H. des Vertretenen zu gewähren.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des Vertretenen.

§ 3 Verdienstaussfall, Reisekostenvergütung, Fahrkosten

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls und auf Gewährung von Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen durch die Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Amtsausschuss.

(2) Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erstattet.

(3) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittenen Verdienstaussfall wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Außerdem ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 10 €/Stunde.

(5) Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 35 Stunden zu begrenzen.

§ 4 Zahlung der Entschädigungen

(1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich und in Fällen des Verdienstaussfallersatzes nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(2) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(3) Sitzungsgelder werden halbjährlich gezahlt.

(4) Nimmt ein Abgeordneter seine ehrenamtl. Tätigkeit nicht wahr, und bleibt er 2x hintereinander den Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. dessen Ausschüsse fern, entfällt der Anspruch auf seine Vergütung nach § 2 (1) für einen durch den Finanzausschuss festzulegenden Zeitraum.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Jacobsdorf, den 01.03.2004 Briesen, den 05.03.2004

gez. Dr. Gasche
ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 10.03.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage der §§ 5 u. 35 Ziff. 10 u. 15 der GO für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des KAG v. 15.06.1999 (GVBl. I S.231) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 18.03.2004 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

§1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

(1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) werden entsprechend dem Gebührentarif dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Briesen (Mark) benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

(1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage).

(2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Briesen (Mark) Beauftragten geschlossen.

(3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

§ 4 Ersatzforderungen

(1) Für Schäden und Verluste am Gebäude und Inventar, kommt der Nutzer zum Wiederbeschaffungswert auf.

(2) Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht lt. Vertrag nicht ausreichend nach, ist er verpflichtet eine Zusatzgebühr entspr. § 8 zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.

(3) Kann nicht sofort festgestellt werden in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.

(4) Die Gebühren sind an die Kasse des Amtes Odervorland zu zahlen.

(5) Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).

(6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung keine Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Briesen (Mark) bzw. dem Amt Odervorland aufrechnen.

§ 7 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

§ 8 Gebührentarif

Gebühr je Nutzung

- eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark)

(Veranstaltungen ab 10 Personen) (Gemeinschaftsräume und Freiflächen)	20,00 Euro
• sonstige Interessengruppen der Gemeinde Briesen (Mark)	30,00 Euro
• Familienfeiern – für Bürger der Gemeinde Briesen (Mark) bis 40 Personen (Gemeinschaftsräume und Freiflächen)	60,00 Euro
• Familienfeiern	100,00 Euro
• Jugendclub Kinder- und Jugendgeburtstag (unter Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes)	15,00 Euro
• gewünschte Endreinigung	100,00 Euro
• notwendige Nachreinigung durch den Eigentümer	50,00 Euro

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Briesen, den 18.03.2004



gez. Schindler
ehrenamtl. Bürgermeister und
Vors. der Gemeindevertretung

gez. Stumm
Amtsdirektor

Briesen, den 22.03.2004

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 25.03.2004

gez. Stumm
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Briesen, AZ: 23-5-6474-3-2-0708/10, wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für folgende Flurstücke die Schlussfeststellung erlassen:

Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 32,924, 926, 927, 928, 929. Das im Verfahren neu gebildete Flurstück 925 wurde nach Bodenordnung außerhalb des Verfahrens durch Vermessung geteilt und im Kataster mit den neu entstandenen Flurstücken 1054, 1055, 1056, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089 und 1090 fortgeführt.

Es wird folgendes festgestellt:

- Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Amt für Flurneuordnung
und ländliche Entwicklung Fürstenwalde**
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 19.02.04

gez. K. Raderkopp
Amtsleiter

Amt für Flurneuordnung u. ländliche Entwicklung



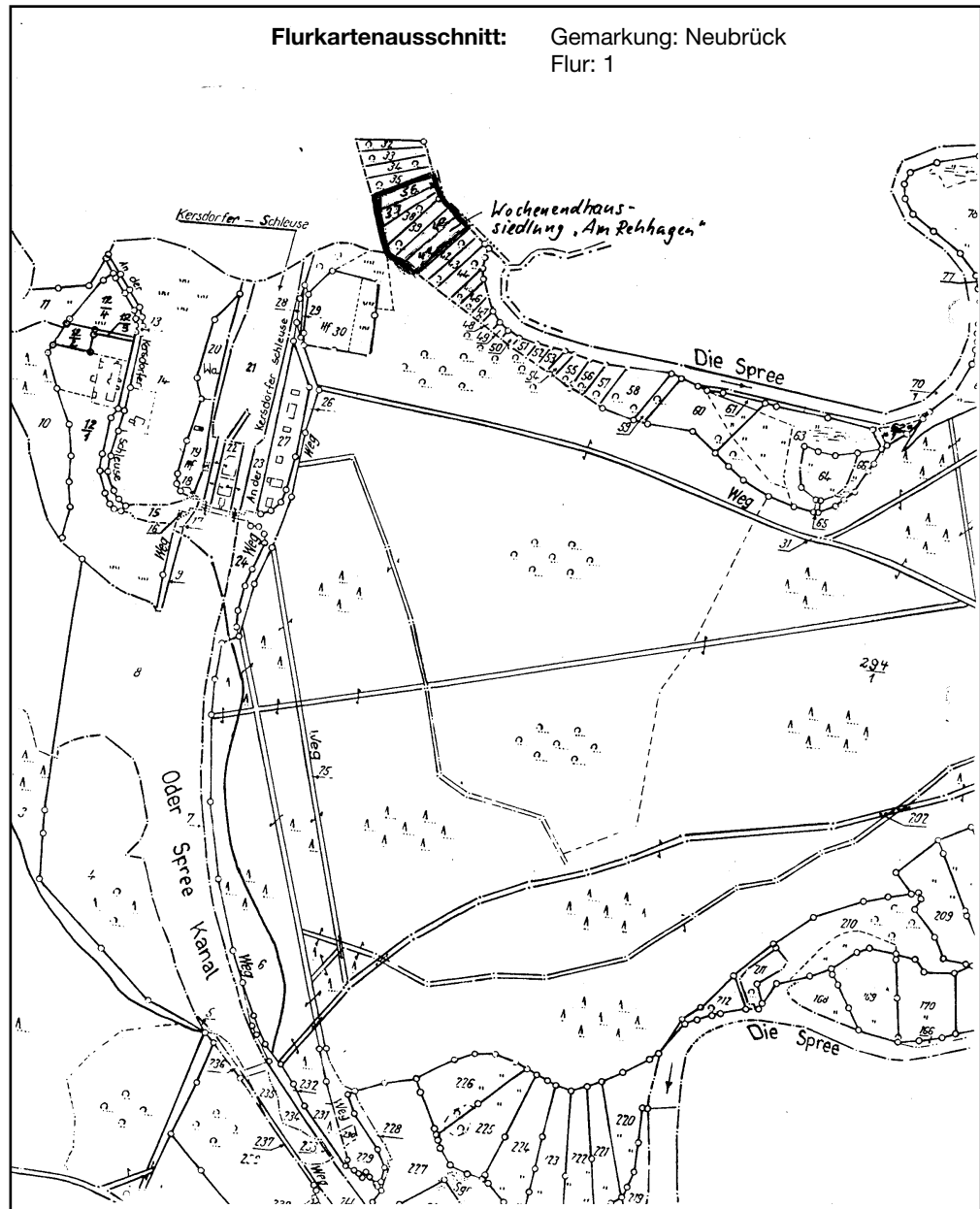
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Aufstellung des Bebauungsplans Wochenendsiedlung "Am Rehhagen"

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung am 04.09.2003 die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Wochenendsiedlung "Am Rehhagen" beschlossen. Der Geltungsbereich des BP liegt südlich des Oder-Spree Kanals und umfasst die Flurstücke 36, 37, 38, 39, 40 und 41, Flur 1, Gemarkung Neubrück Forst im Gemeindegebiet Briesen. Die Größe des Geltungsbereiches des BP beträgt ca. 0,5 ha.

Ziel der Planung:
Schaffung von Baurecht im Bereich der Wochenendhausparzellen "Am Rehhagen" im o. g. Geltungsbereich

Briesen, den 16.03.2004

Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.